



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 120/2022 des Amtes Kellinghusen
für die Gemeinde Hohenlockstedt**

Betr.: Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortszentrum“ der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gebiet des Penny-Marktes nördlich der Breiten Straße, südlich der Helgolandstraße und mittelbar westlich der Kieler Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt hat in ihrer Sitzung am 09.06.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortszentrum“ für das Gebiet des Penny-Marktes nördlich der Breiten Straße, südlich der Helgolandstraße und mittelbar westlich der Kieler Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortszentrum“ tritt mit Beginn des **22.07.2022** in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Ortszentrum“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 232, während folgender Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr, Freitag von 08.00 – 11.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Trotz der Öffnung der Amtsverwaltung zu den eben genannten Öffnungszeiten wird für die Einsichtnahme der Unterlagen vorerst um Terminvereinbarung gebeten. Bitte melden Sie sich dazu entweder per Mail bei Jannika.Reimers@Amt-Kellinghusen.de oder telefonisch unter 04822 – 39215.

Zusätzlich wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter

<https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-u-a/bplan-hohenlockstedt> eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt bzw. der Gemeinde Hohenlockstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 11.07.2022

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Reimers

Ausgehängt am: 14.07.2022

Abzunehmen am: 25.07.2022

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage